

Salzburg, 17. Oktober 2012

## **Stellungnahme der GÖD Salzburg zum Entwurf eines Gesetzes über die Organisation des Landesverwaltungsgerichtes in Salzburg**

### 1. Das Mitwirkungsrecht der GÖD

(Personalvertretungen und Betriebsratskörperschaften)

Dieses muss bei der Entsendung von nunmehr „fachkundigen Laienrichtern“ gewahrt bleiben. Im § 12/3 ist die „kann“ Bestimmung durch eine „ist“ Bestimmung zu ersetzen. Dies trifft jedenfalls zu für die Bestimmung der jetzigen

- a) Disziplinarkommission gemäß § 12 Z 2 des Salzburger Gemeindebeamtengesetzes;
- b) Leistungsfeststellungskommission für land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 08. Juli 1981 über die Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen;
- c) Disziplinarkommission für land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 08. Juli 1981 über die Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen (Salzburger land- und forstwirtschaftliches Landeslehrerdiensthoheitsgesetz 1981), LGBl. Nr. 80;
- d) Leistungsfeststellungskommission gemäß § 22 Abs. 1 des Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987 – L-BG, LGBl. Nr. 1;
- e) Disziplinarkommission gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987 – L-BG, LGBl. Nr.1;
- f) Leistungsfeststellungsoberkommission gemäß § 4 Abs. 1 des Salzburger Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1995 – LDHG 1995, LGBl. Nr. 138;
- g) Disziplinaroberkommission gemäß § 8 Abs. 1 des Salzburger Landeslehrer - Diensthoheitsgesetz 1995 – LDHG 1995, LGBl. Nr. 138;

- h) Disziplinarkommission gemäß § 105 Abs. 2 des Gesetzes vom 05. Februar 2003 über das Dienstrecht der Beamtinnen und Beamten der Landeshauptstadt Salzburg (Magistrats-Beamtinnen- und Magistrats-Beamtenengesetz 2002 – MagBG)
- i) Vergabekontrollsenat gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 07. Februar 2007 über die Kontrolle der Vergabe von öffentlichen Aufträgen;

Weiters sind dafür entsprechende Senate im § 12 in Zusammenhang mit Abs. 3 im Gesetz vorzusehen.

## 2. Dienstrecht/Besoldung

Für die derzeitigen Senatsmitgliedern des UVS Salzburg ist bei der Übernahme in das Landesverwaltungsgericht die derzeitige besoldungsrechtliche Stellung jedenfalls sicher zu stellen; analoges gilt für das Verwaltungspersonal.

## 3. Personalbedarf

Die in den Erläuterungen angeführten Zahlen zum Personalmehrbedarf im Landesverwaltungsgericht sind zu gering bemessen, da die bisher im Bereich der Oberbehörde beim Amt der Salzburger Landesregierung durchgeführten juristischen Tätigkeiten bislang von mehr als 12 Personen erledigt wurden und nunmehr diese Zuständigkeiten zur Gänze auf das Landesverwaltungsgericht übergehen.

## 4. Landesdiensthoheitsgesetze

Die derzeit in Begutachtung befindliche Dienstrechtsnovelle 2012 führt das BDG 9. Abschnitt betreffend Bundesbedienstete über Senatsentscheidungen Zwingendes aus.

Analogien sind für landeshoheitliche Rechtsmaterien für das Land Salzburg vorzusehen.

Dies betrifft die einschlägigen im Punkt 1. angeführten Rechtsmaterien. Die § 135a und b (BDG-Novelle 9. Abschnitt) sind jeweils auf die Landesebene zu übertragen und in die entsprechenden Gesetzesnovellen aufzunehmen. Gleiches gilt für die Bestimmungen des § 135 e (BDG-Novelle, 9. Abschnitt).

Hans Siller  
Vorsitzender

Andreas Rager  
Landessekretär